

Friedensregelungen dürfen Präsenz der Gewerkschaften in den Betrieben nicht beschneiden.

Arbeitsfriede - Arbeitskonflikte

In Thun diskutierten rund 80 Delegierte aus den dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) angeschlossenen Verbänden und kantonalen Gewerkschaftsbünden Fragen des Arbeitsfriedens und der Regelung von Arbeitskonflikten. Die Tagung diente dem internen Erfahrungsaustausch und der Diskussion der Meinungsverschiedenheiten, wie sie sich innerhalb der Gewerkschaften im Zeichen des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinbarung in der Maschinen- und Metallindustrie, dem sogenannten „Friedensabkommen“, gezeigt haben.

Die Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter überprüften die Auswirkungen bestehender Friedensklauseln und Konfliktregelungen auf die Organisation und Durchsetzungskraft der Gewerkschaften und diskutierten Folgerungen für die Zukunft. Bei allen Unterschieden in der Vertragspolitik ist unbestritten, dass die Vertragstreue zum Gesamtarbeitsvertrag gehört. Bei der Einschätzung der absoluten Friedenspflicht gehen indessen die Meinungen auseinander. Die einen streben die Verbesserung der absoluten Friedensregelungen durch eine feiner gegliederte Schiedsgerichtsbarkeit an. Die anderen sind für eine Lockerung bestehender Regelungen mit dem Ziel, die Friedenspflicht auf die im Vertrag geregelten Punkte zu beschränken.

Wieweit der Arbeitsfriede Bestand hat, hängt nicht zuletzt vom Verhalten der Arbeitgeber und ihrer Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Gesamtarbeitsverträge im Interesse der Arbeitnehmer ab. Einig waren sich die Teilnehmer, dass Friedensregelungen weder die Präsenz der Gewerkschaften in den Betrieben beschneiden noch die Dialogbereitschaft der Arbeitgeber über alle hängigen Fragen unterbinden dürfen.

Die Tagung zeichnete sich durch eine sachbezogene und offene Diskussion aus. Sie wird ihre Fortsetzung in einem Bericht an den SGB-Vorstand zur weiteren Beschlussfassung finden.

Der öffentliche Dienst, 1-11-6.

SGB > Friedensabkommen. DV. 198-11-06.doc.